

S a t z u n g

zur

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung vom 23.07.2012)

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 14.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Frankenhardt vom 23.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs.1) beträgt für die Jahre
2023 - 2024 je m³ **3,82 €.**

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr (Kanalgebühr) **0,95 €**,

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 1 - 5 gewichteten versiegelten Flächen für die Jahre 2023 - 2024 **0,35 €.**

§ 2

§ 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nenngröße von:

- Größe Q₃ 2,5 **0,50 €/Monat**
- Größe Q₃ 4 **0,60 €/Monat**

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Änderungssatzung vom 15.10.2019 außer Kraft.

Frankenhardt, den 15.11.2022

Jörg Schmidt
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenhardt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.